

Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung des Haushaltsplanes 2016

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, ausgegeben am 26.06.2014) tritt lt. Artikel 23 des Gesetzes die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. LSA S. 498), mit Ausnahme von § 58 Abs. 1b, der §§ 75 bis 85, 88a und 153 Abs. 2 zum 01.07.2014 außer Kraft.

Demzufolge unterliegt der Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg nunmehr geänderten Gesetzmäßigkeiten, die auch bei der Ausführung des Haushaltsplanes ihre Beachtung finden müssen:

- Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, ausgegeben am 26.06.2014), Artikel 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – im Folgenden als KVG LSA bezeichnet).
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik) in der Fassung vom 22.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 29/2010, S. 648).
- Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006, S. 128) in der Fassung vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40).
- Runderlass des Ministerium des Innern vom 01.07.2011 – 33.31-10401/201 „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster“ (MBI. LSA Grundaussgabe Nr. 27/2011, S. 375). Bezug: RdErl. des MI vom 20.03.2006 (MBI, LSA S. 273), geändert durch RdErl. vom 03.05.2011 (MBI, LSA S. 225).

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist die vorläufige Haushaltsführung ab 01.01.2016 bis zur Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung zu beachten.

Grundsätze für die Ausführung des Haushalts 2016

Seit dem 1. Januar 2010 gilt für die Landeshauptstadt Magdeburg das doppische Rechnungswesen. Dabei ist die Budgetierung innerhalb des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ein Element der Haushaltsführung. Die Budgetierung unterscheidet dabei zwischen vertikalen (organisationsbezogenen) und horizontalen (organisationsübergreifenden) Budgets.

Innerhalb des NKHR werden alle Ergebniskonten in Teilbudgets (vertikale Budgets) oder Deckungskreise (horizontale Budgets) eingebunden und ausnahmslos budgetiert.

In der nachfolgenden Abbildung sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen der Budgetierung im Rahmen des NKHR in Kurzform dargestellt.

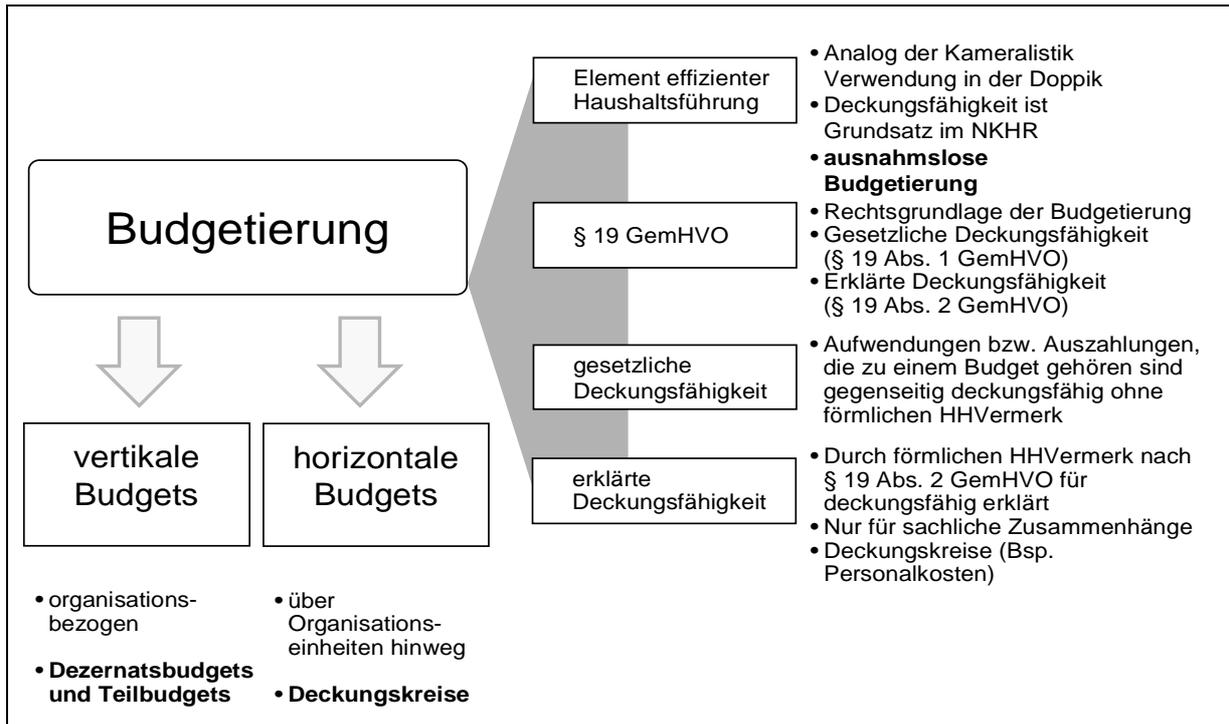


Abbildung 1: System der Budgetierung nach dem NKHR

In Anwendung dieser gesetzlichen Regelungen wird die vertikale (organisationsbezogene) und die horizontale (organisationsübergreifende) Budgetierung innerhalb des NKHR, im Rahmen der bestehenden Gesetzlichkeiten, fortgeführt. Die vertikalen Budgets werden als Dezernatsbudgets geführt, die jeweils in fachbereichs-/amtsbezogene Teilbudgets unterteilt werden. Daneben werden sogenannte Deckungskreise als horizontale (organisationsübergreifende) Budgets gebildet, soweit ein inhaltlich besonderer Zusammenhang bzw. ein übertragener Wirkungskreis besteht oder die Organisation und die Bewirtschaftung auseinander fallen. Im folgenden Schaubild sind auszugsweise Dezernatsbudgets, Teilbudgets und Deckungskreise aufgezeigt.

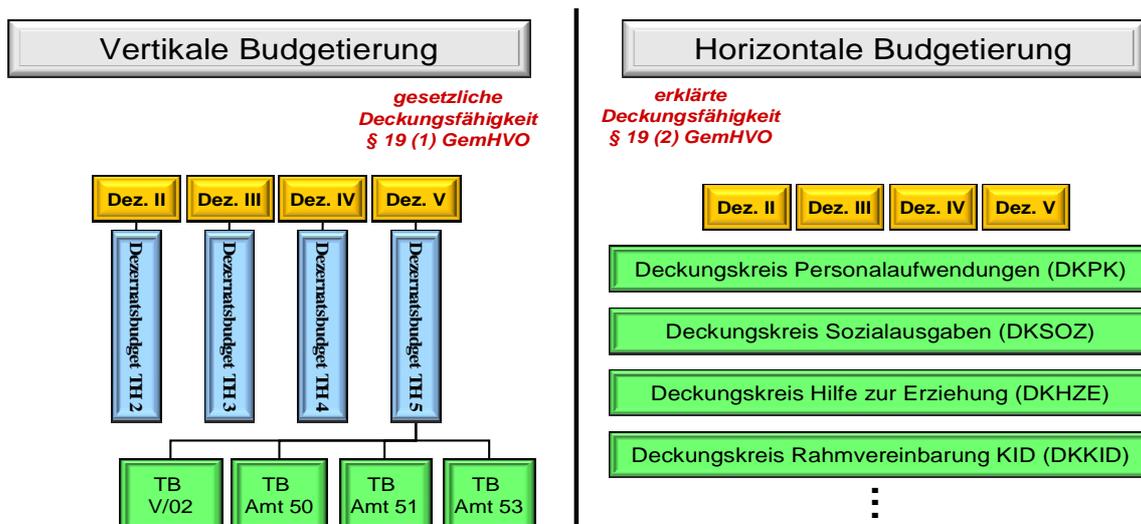


Abbildung 2: Exemplarische Darstellung vertikaler und horizontaler Budgets

Unter doppischen Gesichtspunkten und den systemtechnischen Anforderungen der Software „Newsystem® kommunal“ ist die Einbindung aller Ergebniskonten unabdingbar. Diese Sachkonten wurden aus diesem Grund im Rahmen des NKHR zum Teil in bestehende Budgets eingebunden, soweit dies unter Beachtung der Mittelbewirtschaftung und Ressourcenverantwortung möglich war. In allen anderen Fällen wurden hierfür neue Deckungskreise angelegt, da hier vielfach die Mittel- und Ressourcenverantwortung auseinanderfällt und ein enger Sachzusammenhang des Mitteleinsatzes vorliegt.

Somit erfolgt im Rahmen der Doppik die Budgetierung über Dezernatsbudgets bzw. Deckungskreise für den gesamten konsumtiven Haushalt. Innerhalb der Dezernats- bzw. Teilbudgets sollen die Dezernate bzw. Fachbereiche/Ämter durch eine flexible Haushaltsführung nach definierten Regeln und somit im Rahmen der Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung die entsprechenden Haushaltsmittel bewirtschaften können.

Entsprechend den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik) existieren allgemeine Vorgaben zur Bildung der Budgets und Deckungskreise, die die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten kann.

Die Grundsätze für die Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind im Abschnitt 2 in §§ 9 bis 15 GemHVO Doppik LSA geregelt.

Deckungsgrundsätze: über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckungsgrundsätze, die für die Budgetierung heranzuziehen sind, sind im Abschnitt 3 in §§ 17 bis 19 GemHVO Doppik LSA geregelt.

Laut § 18 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Doppik LSA ist zur Zweckbindung folgendes festgelegt:

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Hier müssen systembedingt folgende Hinweise gegeben werden. Um die Mehrerträge für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets (vertikales/horizontales) nutzen zu können, ist ein formloser Antrag an den FD 02.1 mit Angabe der entsprechenden Kostenstelle und den Sachkonten (Ertragssachkonto und Aufwandssachkonto) zu richten. Dies muss zeitnah erfolgen, um im FD 02.1 eine Umsetzung im System vornehmen zu können. Die Umsetzung erfolgt technisch wie ein üpl-/apl-Antrag und ermöglicht die Deckung der Aufwendungen (Auszahlungen) durch den Ertrag (Einzahlungen).

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Somit ist die gesetzliche Deckungsfähigkeit innerhalb der Dezernatsbudgets der Grundsatz. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses führen.

Zudem kann bei einem „sachlichen Zusammenhang“ bestimmter Aufwands- und Auszahlungsarten gem. § 19 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit abgewichen werden, indem diese Aufwands- bzw. Auszahlungsarten durch einen förmlichen Haushaltsvermerk organisationsübergreifend für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Ausgenommen von dem Grundsatz der Budgetierung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters, die gem. § 12 GemHVO Doppik LSA nicht für deckungsfähig erklärt werden dürfen. Diese Haushaltsmittel sind einzeln zu überwachen. Hierzu wurde ein gesonderter Deckungskreis (DKVERFÜG) gebildet.

Überschreitungen der Dezernatsbudgets sind grundsätzlich unzulässig. Sich abzeichnende Budgetüberschreitungen müssen im Rahmen der Quartalsberichterstattungen durch die/den Budgetbearbeiterinnen/Budgetbearbeiter angezeigt werden. Darüber wird dann im Rahmen des Finanzcontrollings durch den Fachbereich Finanzservice jeweils gesondert berichtet. Die Fachbereiche/Ämter haben in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft des jeweiligen Budgets des Dezernates in Auswertung dieses Berichtes entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, um den jeweiligen Teilbudgetrahmen innerhalb des Haushaltsjahres durch eigene Haushaltsmaßnahmen einzuhalten.

Alle Budgetüberschreitungen, die im laufenden Finanzcontrolling festgestellt werden, sind unterjährig **eigenverantwortlich** innerhalb des Teil- bzw. Dezernatsbudgets auszugleichen. Dabei darf das Dezernatsbudget grundsätzlich nicht überschritten werden, da dies den Budgetierungsgedanken durchbrechen würde.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind somit nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie nachweisbar durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die zeitlich und sachlich unabweisbar und nicht vorhersehbar waren, d. h. im Rahmen der Haushaltsplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass diese Aufwendungen zunächst innerhalb des Budgets (vertikales/horizontales) ausgeglichen werden müssen. Hier erfolgt eine Kennzeichnung als technische über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung.

Kann aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung nicht bewilligt werden bzw. liegen deren Voraussetzungen aufgrund selbst verursachter Ergebnisverschlechterungen (beispielsweise auch durch einen Haushaltsverstoß oder Planungsfehler) nicht vor und die Ergebnisverschlechterung kann nicht mehr verhindert und innerhalb des Budgets (vertikales/horizontales) ausgeglichen werden, muss diese Überschreitung durch den verursachenden Bereich aus den jeweiligen Budgetmitteln des folgenden Jahres (ggf. auch durch die Sperre einzelner Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen) wieder amortisiert werden.

Ab einer Höhe von 250.000 EUR ist grundsätzlich eine Drucksache zu erstellen (siehe auch Punkt 5 der „Gesetzlichen Grundlagen“).

Im Rahmen des NKHR wird die Landeshauptstadt Magdeburg ihren Haushaltsplan gem. § 4 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA nach der örtlichen Organisation produktorientiert in entsprechende Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Dezernats- als auch auf Fachbereichs-/Amtsebene gliedern. Diese Teilpläne können ein oder mehrere Teilbudgets und/oder Deckungskreise enthalten.

Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA bildet jeder Teilplan mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (ein Budget), so dass sich die vertikale Budgetierung im Zuge des NKHR an der bestehenden Organisation ausrichtet. Entsprechend § 19 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig (gesetzliche Deckungsfähigkeit). In Verbindung mit § 4 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA ist somit jeder Teilplan der Landeshauptstadt Magdeburg für sich genommen deckungsfähig.

Die Teilpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne) der Landeshauptstadt Magdeburg werden jeweils auf Dezernats- als auch auf Fachbereichs-/Amtsebene abgebildet.

Dezernats- und Teilbudgets (vertikale Budgets)

Die vertikale Budgetierung innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg orientiert sich an der bestehenden Organisation und beinhaltet die Dezernatsbudgets und die zugehörigen Teilbudgets. Das bedeutet, dass die Budgets auf Dezernatsebene abgebildet und in fachbereichs-/amtsbezogene Teilbudgets unterteilt werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Dezernatsbudgets der Landeshauptstadt Magdeburg im Einzelnen dargestellt.

Budgetverantwortung	Code	Beschreibung
OB	BUDGET_TH_0	Budget TH 0 - Bereich Oberbürgermeister
Bg I	BUDGET_TH_1	Budget TH 1 - Dezernat I
Bg II	BUDGET_TH_2	Budget TH 2 - Dezernat II
Bg III	BUDGET_TH_3	Budget TH 3 - Dezernat III
Bg IV	BUDGET_TH_4	Budget TH 4 - Dezernat IV
Bg V	BUDGET_TH_5	Budget TH 5 - Dezernat V
Bg VI	BUDGET_TH_6	Budget TH 6 - Dezernat VI
Bg II	BUDGET_TH_7	Budget TH 7 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Dezernatsbudgets (als oberste Budgetebene) unterteilen sich jeweils in die einzelnen Teilbudgets der zugehörigen Fachbereiche/Ämter. Die im Rahmen der Doppik gebildeten Teilbudgets der Landeshauptstadt Magdeburg können der nachfolgenden Abbildung im Einzelnen entnommen werden. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Budgetverantwortung	Code	Beschreibung
OB	TB0000	Teilbudget Oberbürgermeister
OB, AL 14	TB0114	Teilbudget Rechnungsprüfungsamt
OB, AL 16	TB0116	Teilbudget Amt für Gleichstellungsfragen
Bg I	TB1001	Teilbudget Verwaltungsreform/Strategisches Controlling
Bg I	TB1003	Teilbudget Kontrollstelle
Bg I, FBL 01	TB1101	Teilbudget Personal- und Organisationservice
Bg I, AL 12	TB1112	Teilbudget Amt für Statistik
Bg I, AL 30	TB1130	Teilbudget Rechtsamt
Bg I, AL 31	TB1131	Teilbudget Umweltamt
Bg I, FBL 32	TB1132	Teilbudget Bürgerservice und Ordnung
Bg I, AL 37	TB1137	Teilbudget Amt 37 (ohne Rettungsdienst)
Bg II	TB2001	Teilbudget Beteiligungsverwaltung/-controlling
Bg II, FBL 02	TB2102	Teilbudget Finanzservice
Bg II, FBL 23	TB2123	Teilbudget Liegenschaftsservice
Bg III	TB3000	Teilbudget Wirtschaft/Tourismus/regionale Zusammenarbeit
Bg IV	TB4001	Teilbudget Kulturbüro
Bg IV	TB4002	Teilbudget Gesellschaftshaus (BgA)
Bg IV, FBL 40	TB4003	Teilbudget Gruson-Gewächshäuser (BgA)

Budgetverantwortung	Code	Beschreibung
Bg IV, FDL 41.2	TB4140	Teilbudget Schule und Sport
Bg IV, FDL 41.1	TB414100	Teilbudget Museen
Bg IV, FDL 41.3	TB414101	Teilbudget Bibliothek
Bg IV, FDL 41.2	TB414102	Teilbudget Stadtarchiv
Bg IV, FDL 41.2	TB414103	Teilbudget Kunstmuseum (KULF)
Bg IV, FDL 41.1	TB414104	Teilbudget Kulturbüro
Bg IV, FBL 41	TB414105	Teilbudget Kulturhaus Beyendorf
Bg IV, FBL 41	TB414106	Teilbudget Musikalisches Kompetenzzentrum
Bg IV, FBL 41	TB414107	Teilbudget Stadthalle
Bg IV, FBL 41	TB414108	Teilbudget AMO Kultur- und Kongresshaus
Bg IV, FBL 41	TB414109	Teilbudget Europäische Kulturhauptstadt 2025
Bg V	TB5002	Teilbudget Sozial-/Gesundheits-/Jugendhilfeplanung
Bg V, AL 50	TB5150	Teilbudget Sozial- und Wohnungsamt
Bg V, AL 51	TB5151	Teilbudget Jugendamt
Bg V, AL 53	TB5153	Teilbudget Gesundheits- und Veterinäramt
Bg VI, AL 61	TB6161	Teilbudget Stadtplanungsamt
Bg VI, FBL 62	TB6162	Teilbudget Vermessungsamt und Baurecht
Bg VI, AL 63	TB6163	Teilbudget Bauordnungsamt
Bg VI, AL 66	TB6166	Teilbudget Tiefbauamt
Bg II	TB7100	Teilbudget Allgemeine Finanzwirtschaft

Deckungskreise (horizontale Budgets)

Die horizontale Budgetierung über Deckungskreise sieht die organisationsübergreifende Budgetierung einzelner Aufwendungen durch förmlichen Haushaltsvermerk vor, soweit ein inhaltlicher Sachzusammenhang besteht (erklärte Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA). Diese Budgetierungsform bedarf als Ausnahme von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit grundsätzlich eines förmlichen Haushaltsvermerks innerhalb des Haushaltsplans. Die Inanspruchnahme der erklärten Deckungsfähigkeit darf entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO Doppik LSA ebenfalls nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO Doppik LSA führen.

In Anwendung dieser gesetzlichen Regelung wurden die einzelnen Deckungskreise im Zuge der Doppik nur dann gebildet, wenn ein inhaltlich besonderer Zusammenhang bzw. ein übertragener Wirkungskreis besteht oder die Organisation und die Bewirtschaftung auseinander fallen (z. B.: DKPK – Deckungskreis Personalaufwendungen).

In der nachfolgenden Abbildung sind die Deckungskreise der Landeshauptstadt Magdeburg, die ab dem 1. Januar 2016 bestehen, im Einzelnen dargestellt.

Deckungskreisverantwortung	Code	Beschreibung
BOB	DKPOLITIK	Deckungskreis Politische Gremien
BOB	DKVERFÜG	Deckungskreis Verfügungsmittel des OB
OB und alle Bg	DKNEKGM	Deckungskreis Nutzungsentgelte Eb Kgm
OB, Bg II	DKEBKGM	Deckungskreis Eigenbetrieb Kgm
OB, Bg II	DKEBVERW	Deckungskreis Kostenerstattung f. Eigenbetriebsverwaltung

Deckungskreis- verantwortung	Code	Beschreibung
OB, Bg II	DKKGM	Deckungskreis Kostenerstattung Unterhaltungskosten Kgm
Bg I	DKBÜCHER	Deckungskreis Bücher und Zeitschriften
Bg I	DKC4SAS	Deckungskreis cash for stay and study
Bg I	DKKID	Deckungskreis Rahmenvereinbarung KID
Bg I	DKMEDITÜV	Deckungskreis Meditüv
Bg I	DKPK	Deckungskreis Personalaufwendungen
Bg I	DKPORTO	Deckungskreis Porto
Bg I	DKPR	Deckungskreis Personalrat
Bg I	DKRETTUNG	Deckungskreis Rettungsdienst
Bg I	DKTELEFON	Deckungskreis Telefon
Bg I	DKVERS	Deckungskreis Versicherungen
Bg I	DKWAHL	Deckungskreis Wahl – Amt für Statistik (Amt 12)
Bg I	DKZENSUS	Deckungskreis Zensus (Gebäude-/Wohnraumzählung)
Bg I, Bg II	DKSAB	Deckungskreis Eigenbetrieb SAB
Bg II	DK§5FAG	Deckungskreis Funktionalreformgesetz §5 FAG
Bg II	DKAFA	Deckungskreis Abschreibungen
Bg II	DKANBU	Deckungskreis Bewertungsveränderung
Bg II	DKAUSGLEICH	Deckungskreis Ausgleichserträge
Bg II	DKAUSLEIHUNGEN	Deckungskreis Ausleihungen
Bg II	DKFLUG	Deckungskreis Flughafen Magdeburg GmbH
Bg II	DKGWM	DK Gesellschaft für Wirtschaftsservice MD mbH
Bg II	DKGWU	Deckungskreis Gewerbesteuererinnahme/-umlage
Bg II	DKHWMPPL	Deckungskreis Hochwasser Maßnahmepläne
Bg II	DKHAFEN	Deckungskreis Hafen Magdeburg GmbH
Bg II	DKIGV	Interne Gebührenverrechnung
Bg II	DKILV	Deckungskreis Interne Leistungsverrechnungen
Bg II	DKKREDIT	Deckungskreis Zinsaufwendungen an den Kreditmarkt
Bg II	DKLEERSTAND	Deckungskreis Leerstand (Bewirt.kosten Kgm)
Bg II	DKMMKT	Deckungskreis MMKT
Bg II	DKMVGM	Deckungskreis MVGM
Bg II	DKOTTOSTADT	Deckungskreis Dachmarkenkampagne Ottostadt MD
Bg II	DK QUER MVB_SWM	Deckungskreis Querverbund MVB SWM (BgA)
Bg II	DKSANAQB	Deckungskreis Sanierung städtische Gebäude AQB
Bg II	DKSFM	Deckungskreis Eigenbetrieb SFM
Bg II	DKSONDERGRÜN	Deckungskreis Sondernutzung Grün
Bg II	DKSOPO	Deckungskreis Erträge aus Auflösung Sonderposten
Bg II	DKSTEUER	Deckungskreis Verzinsung von Steuererstattungen
Bg II	DKSWM	Deckungskreis SWM

Deckungskreis- verantwortung	Code	Beschreibung
Bg II	DKVERSORG	Deckungskreis Kombinierte Versorgungsunternehmen
Bg II	DKVWSTADION	Deckungskreis Stadion MD Verwaltungsgesellschaft mbH
Bg II	DKWERTB_TH_	Deckungskreis Wertberichtigung
Bg II	DKWOBAU	Deckungskreis Wobau
Bg II	DKW&P	Deckungskreis Wohnen & Pflegen gGmbH
Bg II	DKZOO	Deckungskreis Zoologischer Garten Magdeburg gGmbH
Bg II , Bg IV	DK§ 9 ÖPNVG	Deckungskreis Ausbildungsförderung
Bg II , Bg VI	DKMVB	Deckungskreis MVB
Bg II /Bg IV	DKSTADION	Deckungskreis Pachterträge/Zinsaufwendungen
Bg II, Bg IV	DKMUSI	Deckungskreis Konservatorium „Georg-Philipp-Telemann“
Bg II, Bg IV	DKPUPPE	Deckungskreis Eigenbetrieb Puppentheater Magdeburg
Bg II, Bg IV	DKTM	Deckungskreis Eigenbetrieb Theater Magdeburg
Bg II, Bg IV	DKUDJGW	Deckungskreis Schenkung Fritz Jungwirth
Bg II, Bg IV, Bg VI	DKGRÜN	Deckungskreis Unterhaltung von Grünanlagen
Bg II, Bg VI	DKHochwasser	Deckungskreis Hochwasser
Bg II, Bg VI	DKUDÖPN	Deckungskreis Subventionen des Landes für ÖPNV
Bg II/Bg V	DKAFM	Deckungskreis Arbeitsfördermaßnahmen
Bg III	DKFÖRDERPR_DEZIII	DK Förderprojekte Dezernat III
Bg III	DKSCHIFFSHEBEWERK	Deckungskreis Schiffshebewerk
Bg IV	DKPPP	Deckungskreis PPP
Bg IV	DKSONAUS	Deckungskreis Sonderausstellungen
Bg IV	DKTELEFEST	Deckungskreis Telemann-Festtage
Bg V	DKHZE	Deckungskreis Hilfen zur Erziehung – Amt 51
Bg V	DKINT	Deckungskreis Interventionsstelle (Amt 50)
Bg V	DKKFA	Deckungskreis Kommunaler Finanzierungsanteil ARGE
Bg V	DKKIFÖG	Deckungskreis KIFÖG – Tageseinrichtungen für Kinder
Bg V	DKSOZ	Deckungskreis Sozialhilfe (Amt 50)
Bg V	DKUMIG	Deckungskreis Unterbringung Migranten
Bg V	DKUDUVG	Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz
Bg V	DKWOHN	Deckungskreis Wohngeld
Bg VI	DKELBBRÜCKEN	Deckungskreis Elbbrücken
Bg VI	DKEÜERA	DK Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee
Bg VI	DKFMEMRS	Deckungskreis Fördermaßnahme Rothensee
Bg VI	DKPARK	Deckungskreis Mieten Parkplätze (BGA)
Bg VI	DKSTÄDTEBAU	Deckungskreis Städtebaufördermaßnahmen Amt 61
Bg VI	DKEÜ ERA	Deckungskreis Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee
Bg VI	DKZOB	Deckungskreis ZOB

Die Addition der vertikalen Budgets (Dezernats- bzw. Teilbudgets) und der horizontalen Deckungskreise ergeben sämtliche Aufwendungen und Erträge im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan).

Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2016

1. Sperrvermerke

Sperrvermerke, die im Haushaltsplan auf Beschluss des Stadtrates (Haushaltsvermerk) gefasst werden, sind nur durch den Stadtrat aufzuheben.

Gemäß § 27 GemHVO Doppik LSA kann der Oberbürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen (haushaltswirtschaftliche Sperre), wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Dem Stadtrat ist unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des investiven Haushaltes nicht nur geringfügig erhöhen werden.

2. Beteiligung des Bürgermeisters und Beigeordneten für Finanzen und Vermögen

Der Bürgermeister und Beigeordnete für Finanzen und Vermögen ist bei allen Verhandlungen, die finanzielle Auswirkungen für den laufenden oder für künftige Haushaltspläne haben könnten, rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Bei Zweckzuweisungen für die Landeshauptstadt Magdeburg sind die Fachämter federführend. Anträge auf solche Zuweisungen sind jedoch dem Fachbereich 02 – Finanzservice – zur Mitzeichnung vorzulegen.

Ausschussvorlagen - auch Informationsvorlagen - mit Inhalten, die

- zu Aufwand führen, welche im Haushaltsplan des laufenden Jahres nicht vorgesehen sind oder die Auswirkungen auf Haushaltspläne kommender Jahre haben,
- Ertragsausfälle verursachen,
- Vorschläge für Bürgschaftsübernahmen enthalten sowie
- alle übrigen Ausschussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen,

sind dem Bürgermeister und Beigeordneten für Finanzen und Vermögen über den Fachbereich 02 – Finanzservice – spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Sitzung des Gremiums zur Stellungnahme zuzuleiten. Das gilt auch für Vorlagen der städtischen Eigenbetriebe und Gesellschaften, wenn durch sie das Betriebsergebnis so nachhaltig beeinflusst wird, dass sich daraus Folgen für den städtischen Haushalt ergeben.

3. Verfügungsberechtigungen und Anordnungsberechtigungen

Der Haushaltsplan der LH MD ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 2, HS 2 GemHVO Doppik LSA nach der **örtlichen Organisation produktorientiert** gegliedert. Das heißt, der Haushaltsplan wird an der bestehenden Organisation der LH MD, hier an den **Kostenstellen** ausgerichtet. Über die Erträge bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Haushaltes sind

die bewirtschaftenden Fachbereiche/Ämter nach Freigabe des Haushaltes durch den Oberbürgermeister Verfügungsberechtigt. Bis zur Freigabe des Haushaltes gilt die vorläufige Haushaltsführung. Näheres regelt die aktuelle Verfügung des Oberbürgermeisters.

Die Bewirtschaftung in den Fachbereichen/Ämtern wird durch die Kostenstellenzuordnung des Sachkontos im Rechnungswesensystem „Newsystem® kommunal“ bestimmt. Die Verfügungsberechtigten Ämter/Fachbereiche sind verpflichtet, alle Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen auf die Sachkonten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen anzuordnen.

Über Ansätze für Auszahlungen des investiven Haushaltes gilt analog die Verfügung des Oberbürgermeisters zur Freigabe des Haushaltes. Mit Freigabe des Haushaltes dürfen Finanzmittel nur verfügt werden, soweit ausreichend veranschlagte Mittel bereitgestellt sind.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht beeinträchtigt werden gem. § 25 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA. Eine Verfügung nach § 25 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA liegt bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen vor.

(Auszüge aus der DS0178/09 [Beschl.-Nr. 017-002-(V)09] – Konzept für die Investitionen im doppelhaushalt)

Gemäß § 4 Abs. 4, Nr. 2 Satz 4 GemHVO Doppik LSA i.V.m. Anlage 6 B der verbindlichen Muster zur GemHVO Doppik LSA sind Investitionsmaßnahmen, deren Finanzvolumen über einer bestimmten Wertgrenze liegt, getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt den Teilfinanzplan, welcher Bestandteil des Haushaltsplanes ist, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsmaßnahmen der jeweiligen Gliederungsebene abgebildet wird.

Diese Aufteilung soll allerdings nicht für alle Investitionsmaßnahmen erfolgen, sondern nach Anlage 6 B der verbindlichen Muster zur GemHVO Doppik LSA (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) nur für solche, deren Finanzvolumen über einer vom Stadtrat festgelegten Wertgrenze liegt.

Die Festlegung der Wertgrenze erfolgt für die LH MD einheitlich bei Investitionen mit einem Gesamtumfang der Maßnahmen **über 60 Tsd. EUR**. Oberhalb dieser Wertgrenze müssen Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitplan und Jahresraten vorliegen, bevor eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt. Planungsmittel dürfen vorher veranschlagt werden.

Für Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtumfang von **über 500.000 Tsd. EUR** ist ein durch den Stadtrat zu beschließendes Nutzungskonzept (Grundsatzbeschluss) zu erarbeiten. Es ist weiterhin eine Kostenberechnung (hier: Kostenschätzung) vorzulegen. Die Planungen sind im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vorzustellen. Erst mit Beschlussfassung des Grundsatzbeschlusses durch den Stadtrat erfolgt die Einstellung der investiven Mittel in den Haushalt.

Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA soll vor Beschluss einer Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich (mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten) die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Hierzu ist ein durch den Stadtrat zu beschließender Grundsatzbeschluss zu erarbeiten. Erst mit Beschlussfassung des Grundsatzbeschlusses durch den Stadtrat erfolgt die Einstellung der investiven Mittel in den Haushalt.

Für die LH MD werden die Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ab einem **Gesamtvolumen von mehr als 1,5 Mio. EUR** festgelegt.

Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen (LH MD = 60 Tsd. EUR) muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen gem. § 11 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA.

Im Rahmen des investiven Haushaltes dürfen Aufträge als Vorgriff zu Lasten kommender Haushaltsjahre nur bis zur Höhe der vom Stadtrat beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltsatzung für das folgende Jahr erlassen ist (§ 107 Abs. 3 KVG LSA).

4. Deckungsgrundsätze, Ausnahmen von haushaltsrechtlichen Vorschriften, Kennzeichnungen, Übertragbarkeit

Gemäß § 17 GemHVO Doppik LSA wird der Grundsatz der Gesamtdeckung, auch unter Beachtung der Bildung von Budgets, angewendet und bezieht sich jeweils getrennt auf den Ergebnis- und den Finanzplan:

- Erträge des Ergebnisplanes dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes,
- Einzahlungen des Finanzplanes dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlung des Finanzplanes.

Der § 18 GemHVO Doppik LSA regelt die Ausnahme von dem Grundsatz der Gesamtdeckung (Zweckbindung). Hiernach sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken (Zweckbindung von Erträgen), wenn sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt.

Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

- wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
- wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

4.1 Deckungsfähigkeiten

Der § 19 GemHVO Doppik LSA regelt die Deckungsfähigkeit. Hier unterscheidet man die gesetzliche Deckungsfähigkeit von der erklärten Deckungsfähigkeit.

Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO Doppik LSA führen (§ 19 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA).

Aufwendungen, die nicht der gesetzlichen Deckungsfähigkeit zugehören, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen (§ 19 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA).

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des § 19 GemHVO Doppik LSA gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

Für die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit bestimmt der Haushaltsplan, dass diese Auszahlungen grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Investitionsmaßnahme deckungsfähig sind, eine investitionsübergreifende Deckungsfähigkeit für die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit muss im Haushaltsplan ausdrücklich bestimmt werden.

Im Haushaltsplan 2016 wird die investitionsübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Investitionsmaßnahmen der Städtebauför-

derung erklärt. Hierzu wurde der investive Deckungskreis „IDKSTÄDTEBAU – Invest-DK Städtebau“ eingerichtet. Gleiches gilt für die Investitionsmaßnahmen des investiven Deckungskreises „IDKELBBRÜCKEN – Invest-DK Elbbrücken“, für den im Haushaltsplan 2016 ebenfalls die gegenseitige Deckungsfähigkeit der darin enthaltenen Investitionsmaßnahmen erklärt wird.

Für mögliche Umschuldungen in den Deckungskreisen der kurz-, mittel- und langfristigen Investitionskredite IKREDIT_KF, IKREDIT_MF und IKREDIT_LF wird mit dem Haushaltsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt.

Darüber hinaus werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und GemHVO Doppik LSA erklärt (§ 19 Abs. 4 GemHVO Doppik LSA).

Des Weiteren wird speziell für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 die einseitige Deckungsfähigkeit für Maßnahmen (K01, K05 – K08 und K10) aus dem Maßnahmeplan Hochwasser (DS0374/13, Beschluss-Nr. 1934-67(V)13) erklärt.

Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden (§ 19 Abs. 5 GemHVO Doppik LSA).

4.2 Übertragbarkeit

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Für die LH MD gilt die Übertragbarkeit für alle Aufwendungen und Auszahlungen.

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA bleiben die Ansätze für Auszahlungen von Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen gilt die Einschränkung, dass die Ausgabensätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar bleiben.

Die Entscheidung über die Höhe der zu bildenden Übertragungen bleibt dem Fachbereich 02 unter Beachtung der Gesamthaushaltssituation vorbehalten.

5. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen darf nur dann beantragt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 105 KVG LSA erfüllt sind. Die Unabweisbarkeit ist auf dem Antragsformular schlüssig zu begründen und die Deckung zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind in § 107 Abs. 5 KVG LSA geregelt. Danach dürfen Verpflichtungen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Grundsätzlich ist **vor** einer Veranlassung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zu prüfen und unter Nachweis einer Deckungsquelle ein Antrag auf Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung an den Fachbereich 02 zu richten.

Gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg dürfen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie VE im Einzelfall bis zu einer Höhe von 250.000 EUR durch den Oberbürgermeister entschieden werden, wenn die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Ausschuss für Finanzen und Grundstücksverkehr über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie VE, soweit sie die Wertgrenze von 500.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen, zu.

Bei Anträgen ab 250.000 EUR im Einzelfall ist eine Drucksache zu erarbeiten.

Die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie VE mit einer Wertgrenze ab 500.000 EUR im Einzelfall entscheidet abschließend der Stadtrat.

Der/das antragstellende Fachbereich/Amt ist grundsätzlich verpflichtet, einen Deckungsvorschlag zu machen. Ist dies nicht möglich, muss dieser Fakt im Antrag entsprechend begründet werden.

Erst nach Zustimmung zum Antrag dürfen verpflichtende Erklärungen abgegeben und Aufträge ausgelöst werden. Ist bei Bauten oder größeren Beschaffungen ein Mehrbedarf gegenüber dem Ansatz zu erkennen, so ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch eine Entscheidung über die Ausführung des Vorhabens (Verbilligung durch Änderung oder Einschränkung der Planung usw.) getroffen werden kann.

Die Ausführungen gelten sinngemäß für alle Betriebsformen, für die eine Zuschussfinanzierung aus dem Haushalt der Stadt erfolgt.

Aufbau der Haushaltsstellensystematik

Beispiel Amt 37:

Für die Planung mit Plankostenstelle, ggf. Kostenträger und Sachkonto

Bsp.: 11370000.12601000.43211200 (hier: Plan Brandschutz),
11370000 = Plankostenstelle

und für die Durchführung mit Ist-Kostenstelle, ggf. Kostenträger und Sachkonto:

11370045.12601001.43211200 (hier: Ist Buchung Brandschutz)
11370045 = Istkostenstelle

Produktbeschreibung: Produkt Brandschutz

Produktbereich: 12 Produktgruppe: 126 Produktnummer (NKHR): 12601

Die Hinterlegung von produktorientierten Kennzahlen wird jährlich mit dem vorliegenden aktuellen Haushaltsplan intensiviert.